

BAföG auf einen Blick

Welche Ausbildung ist förderungsfähig?

- Förderungsfähig ist eine planvoll angelegte, zielstrebig durchgeführte Ausbildung bis zum berufsqualifizierenden Abschluss. Die Kombination Bachelor/Master ist möglich.
- Nach einem erstmaligen Fachrichtungswechsel bis zum Beginn des vierten Fachsemesters erfolgt eine Weiterförderung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Darüber hinaus muss ein unabweisbarer Grund vorliegen.
- Für Auslandsaufenthalte kann auf gesonderten Antrag BAföG Förderung gewährt werden. Je nach Zielland sind für die Auslandsförderung unterschiedliche BAföG Ämter zuständig. Der Antrag für die Förderung im Ausland sollte spätestens 6 Monate vor Reiseantritt gestellt werden.

Wer hat Anspruch auf BAföG-Förderung?

- BAföG erhalten deutsche Studierende und unter bestimmten Voraussetzungen auch ausländische Studierende.
- Zu Beginn der Ausbildung darf das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. Ausnahmen finden sich im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG § 10 Alter) wie z. B. für Auszubildende die während eines Bachelor Studiums das 45. Lebensjahr vollendet haben und direkt im Anschluss einen Master beginnen oder für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren.
- Für eine Weiterförderung ab dem 5. Fachsemester muss beim BAföG Amt ein Leistungsnachweis nach § 48 BAföG vorgelegt werden. Auf dem Formblatt 5 bestätigen die Beauftragten der Hochschule auf Basis der nachgewiesenen ECTS-Punkte, dass der Leistungsstand des 4. Semesters nachgewiesen ist.

Wie bestimmt sich die Höhe der BAföG-Förderung?

- Eine Förderung nach dem BAföG erfolgt grundsätzlich familienabhängig. Das Einkommen der Eltern wird **nur in Ausnahmefällen nicht angerechnet**.
- Das Einkommen der Eltern und der Ehegatten/eingetragener Lebenspartner und das Einkommen und Vermögen der Auszubildenden werden, unter der Berücksichtigung von bestimmten Freibeträgen, angerechnet. Für das Einkommen des Auszubildenden gilt bei einem Bewilligungszeitraum von 12 Monaten ein Freibetrag von 6240 €, bei einer **angestellten** Beschäftigung darf das monatliche Einkommen 520 € nicht übersteigen. Bei **Honorartätigkeiten** darf der Gewinn vor Steuern 5040 € (Bewilligungszeitraum 12 Monate) monatlich 420 € nicht übersteigen.
- Das Vermögen des Auszubildenden vor Vollendung des 30. Lebensjahres unterliegt einer Obergrenze von 15.000 € und nach Vollendung des 30. Lebensjahres von 45.000 €. (zuzüglich Freibeträge für eigene Kinder und Ehegatten/Lebenspartner)

Der BAföG-Förderungsbetrag ist abhängig von den vorgenannten Faktoren individuell hoch. Nicht alle erhalten den BAföG-Höchstsatz.

Der Grundbedarf für Studierende liegt im BAföG bei 452 €. Der Bedarf erhöht sich für die Unterkunft, wenn Auszubildende bei den Eltern wohnen, um monatlich 59 Euro, nicht bei den Eltern wohnen, um monatlich 360 Euro. (Wohnraum, der im Eigentum der Eltern steht wird wie bei den Eltern wohnend bewertet.)

Grundbedarf + bei den Eltern wohnend = 511 €

Grundbedarf + auswärtige Unterbringung = 812 €

Zuschlag für eine **eigene** gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung:

122 € (mit Nachweis 206 €)

Maximal möglicher BAföG-Förderbetrag:

bei den Eltern wohnend auswärtige Unterbringung

633 €

934 €

- Studierende, die mit mindestens einem eigenen Kind vor Vollendung des 14. Lebensjahres in einem Haushalt leben können einen Kinderbetreuungszuschlag beantragen. Der Zuschlag beträgt 160 € für jedes Kind.

Wie lange wird BAföG-Förderung gezahlt?

- Die Förderung beginnt ab dem Monat in dem die Vorlesungen beginnen, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung.
- Die Dauer der Förderung entspricht der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienfachs (Förderungshöchstdauer).
- Die Förderungshöchstdauer gilt unabhängig davon, ob tatsächlich über die gesamte Zeit BAföG erhalten wurde (wer ein oder mehrere Semester studiert, ohne BAföG zu bekommen, wird hinterher nicht länger gefördert).
- Im BAföG kann für eine Behinderung, eine längere Krankheit, eine Schwangerschaft, die Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren, die Pflege eines nahen Angehörigen im häuslichen Umfeld (min. Pflegestufe 3), die Tätigkeit in einem gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gremium im Hochschulkontext eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus beantragt werden, wenn dies für die Überschreitung ursächlich war.

Welchen Teil der BAföG-Förderung muss ich wann zurückzahlen?

- BAföG für Studierende wird im Regelfall zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen des Staates gewährt.
- Das zurückzuzahlende Darlehen ist auf maximal 10.000 Euro begrenzt.
- Die Rückzahlung des Darlehensanteils beginnt 5 Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer des ersten Studiengangs (nicht nach dem Ende des Studiums und bei Bachelor/Master bezogen auf den Bachelor).
- Etwa ein halbes Jahr vor Beginn der Rückzahlungspflicht wird im Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid die Höhe der Darlehenssumme und der Rückzahlungsbeginn mitgeteilt. Sollte es einen begründeten Einspruch geben, dann ist dieser unbedingt fristgerecht einzureichen. Geschieht dies nicht, dann ist der Bescheid bindend!
- Das Bundesverwaltungsamt (BVA 50728 Köln; www.bva.bund.de) ist für die Verwaltung des Darlehens zuständig. **Auch nach dem Ende des BAföG Bezugs sollten dem BVA Adress- oder Namensänderungen unaufgefordert mitgeteilt werden.** Muss das Amt die Daten ermitteln fällt eine Bearbeitungsgebühr an und es hat u. U. Auswirkungen auf den Rückzahlungsbetrag oder auf mögliche Schuldenerlasse.

Wie stelle ich den BAföG-Antrag?

- Das BAföG Amt empfiehlt den Antrag über das Online-Portal zu stellen:
<https://www.bafög-digital.de/ams/BAFOEG>.
- Wer den Antrag über gedruckte Formulare stellen möchte bekommt diese:
zum download unter <https://studentenwerk.sh/de/antragstellung> oder unter
www.bafög.de.

Postadresse für Anträge von Studierenden aus Kiel, Heide, Lübeck, Wedel, Elmshorn sowie Flensburg und Anträge für Auslandsaufenthalte in Norwegen, Dänemark und Island:

Studentenwerk Schleswig-Holstein

Amt für Ausbildungsförderung

Faulstraße 17

24103 Kiel

Diese Informationen wurden auf Grundlage des geltenden Gesetzes (www.bafög.de) von der StuBS BAföG Beratung zusammengestellt.

StuBS Sozialberatung

Dienstag 9:00 – 11:00 Uhr
und 13:00 – 14:00 Uhr (nur über webex)

Donnerstag 9:00 – 11:00 Uhr

Dipl.-Päd. Catja Weißenberger

- Persönlich in OSL 054 und
- über webex den link findet Ihr unter www.asta-uni-flensburg.de/beratung/
- via email soziales@uni-flensburg.de
- einführende Informationen findet Ihr unter www.asta-uni-flensburg.de/beratung/